Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 54 52
FAX +49(0)611 55-4 52 44
BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert
E-MAIL so11-waffenrecht@bka.bund.de
AZ **SO11 - 5164.01-Z-294**
DATUM **26.07.13**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV

BEZUG Antrag der Firma Waffen Schumacher GmbH, Adolf-Dembach-Straße 4, 47829 Krefeld vom 20.02.2012, gestellt durch Ihren Bevollmächtigten Rechtsanwalt Linder, Lampertheim, dortiges Az.: 19/12 L/w

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand des oben genannten Antrages ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG der von der Firma Waffen Schumacher GmbH vorgelegten zwei Musterwaffen:

1. Selbstladepistole Modell „HSG 94-K“,

Kaliber:	9 mm x 19 (9 mm Luger),
Schäftung:	einschiebbare Stütze,
Gesamtlänge der Waffe:	eingeschoben: 39 cm, ausgezogen 54 cm,
Lauflänge:	11,7 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung), 6R,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung: 20,4cm,	
Verschlusskonstruktion:	übersetzter Masseverschluss (Rollenverschluss),
Magazinart:	Wechsel-Stangen-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich,
Kennzeichnung der Waffe:	siehe Fotos
CIP-Beschusszeichen:	Belgien,
Referenzwaffe:	Heckler & Koch „MP 5 K“
Hersteller:	LDT LuxDefTec S.A., 18 route de Capellen, 8279 Holzem, Luxenbourg,

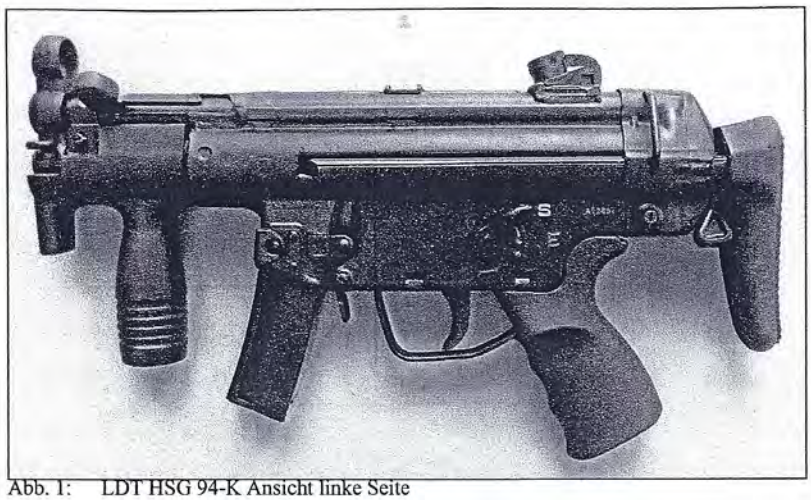

Abb. 1: LDT HSG 94-K Ansicht linke Seite

Abb. 2: LDT HSG 94-K Ansicht linke Seite, Schulterstütze ausgezogen

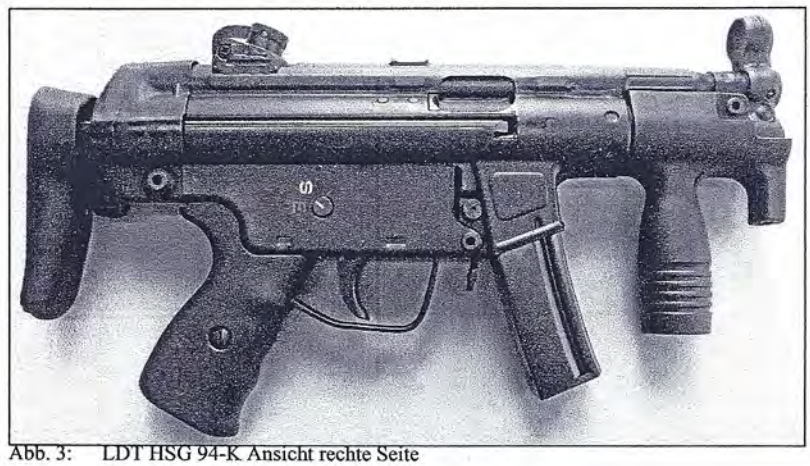

Abb. 3: LDT HSG 94-K Ansicht rechte Seite

Abb. 4: LDT HSG 94-K Ansicht rechte Seite Schulterstütze ausgezogen

2. Selbstladepistole Modell „HSG 94-K PDW“,

Kaliber:	9 mm x 19 (9 mm Luger),
Schäftung:	feste Schulterstütze, einschiebbare Stütze möglich,

Gesamtlänge der Waffe:	eingeschoben: 43 cm, ausgezogen 58 cm,
Lauflänge:	15 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung), 6R,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung: 23,7 cm,	
Verschlusskonstruktion:	übersetzter Masseverschluss (Rollenverschluss),
Magazinart:	Wechsel-Stangen-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich,
Kennzeichnung der Waffe:	siehe Fotos
Hersteller:	LDT LuxDefTec S.A., 18 route de Capellen, 8279 Holzem, Luxenbourg,

Abb. 4: LDT HSG 94-K PDW Ansicht linke Seite

Abb. 5: LDT HSG 94-K PDW Ansicht rechte Seite

Da die vorgenommenen Änderungen der beiden vorgelegten Musterwaffen im Vergleich zu den jeweiligen Referenzwaffen (Heckler & Koch MP 5 K) gleich sind, erfolgt die Bewertung der beiden Waffen im Folgenden zusammen.

Die Firma Waffen Schumacher GmbH, beabsichtigt, die o. a. Selbstladewaffen „HSG 94-K“ und „HSG 94-K PDW“

- zu importieren;

- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;

und so im Geltungsbereich des WaffG direkt oder über den Einzelhandel zu vertreiben.

Die Musterwaffen wurden von der Firma LDT LuxDefTec S.A, Luxembourg als Neuwaffen mit neuen Läufen und neuen Verschlüssen gefertigt.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffen „HSG 94-K" und „HSG 94-K PDW" waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Waffen Schumacher GmbH anerkannt.
3. Die Schusswaffen „HSG 94-K" und „HSG 94-K PDW" sind keine Kriegswaffen. Diese Feststellung wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit E-Mail vom 05.06.2013 bestätigt.
4. Es handelt sich bei den Schusswaffen „HSG 94-K" und „HSG 94-K PDW" grundsätzlich jeweils um mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffen „HSG 94-K" und „HSG 94-K PDW" sind als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffen in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 einzuordnen.
6. Die Schusswaffen „HSG 94-K" und „HSG 94-K PDW" sind nicht nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffen „HSG 94-K" und „HSG 94-K PDW" können aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffen „HSG 94-K" und „HSG 94-K PDW" sind von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffen, die dementsprechend gekennzeichnet sind, und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mittelstädt

BUNDESKRIMINALAMT 50